



Brüssel, den 18. Dezember 2025
(OR. en)

EUCO 24/25

**CO EUR 20
CONCL 6**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (18. Dezember 2025)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. UKRAINE

1. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, geführt.
2. Der Europäische Rat hat die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Ukraine erörtert. Vor dem Hintergrund der von der Kommission vorgelegten Optionen hat er eine Bilanz der laufenden Arbeiten gezogen, die unternommen werden, um dem dringenden Finanzbedarf der Ukraine für den Zeitraum 2026-2027 Rechnung zu tragen.
3. Der Europäische Rat kommt überein, der Ukraine ein Darlehen in Höhe von 90 Milliarden EUR für die Jahre 2026-2027 auf der Grundlage von EU-Anleihen auf den Kapitalmärkten zu gewähren, die durch den Handlungsspielraum des EU-Haushalts abgesichert sind. Im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit (Artikel 20 EUV) in Bezug auf das auf Artikel 212 AEUV beruhende Instrument wird eine Mobilisierung von Mitteln aus dem Unionshaushalt als Garantie für dieses Darlehen keine Auswirkung auf die finanziellen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, Ungarns und der Slowakei haben.
4. Im Einklang mit den Verträgen berührt dies nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.
5. Der in Dokument EUCO 26/25 enthaltene Wortlaut wurde von 25 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt.
6. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit diesem Thema befassen.

II. NAHER OSTEN

7. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Resolution 2803 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung des Friedensrates und einer temporären Internationalen Stabilisierungstruppe, wie im Umfassenden Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts dargelegt. Er ruft alle Parteien auf, die Resolution in ihrer Gesamtheit unter Achtung der einschlägigen politischen und rechtlichen Grundsätze umzusetzen. Er weist erneut darauf hin, dass das Sicherheitsumfeld im Gazastreifen im Einklang mit der Resolution 2803 des VN-Sicherheitsrates stabilisiert werden muss, auch indem sichergestellt wird, dass Waffen der Hamas und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen dauerhaft unbrauchbar gemacht werden.

8. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Europäische Rat das starke Bekenntnis der EU zum Völkerrecht und ihr Eintreten für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden leben. Die Europäische Union wird zu allen Bemühungen um diese Lösung beitragen.
9. Die Europäische Union ist entschlossen, zu dieser Umsetzung beizutragen, unter anderem durch ein erweitertes Mandat für die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) und die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) sowie durch Engagement im zivil-militärischen Koordinierungszentrum (Civil Military Coordination Centre – CMCC). Sie ist bereit, die Einrichtung des Friedensrates zu unterstützen, und wird mit Partnern bei den nächsten Schritten aktiv zusammenarbeiten.
10. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen betont der Europäische Rat, dass gemäß dem humanitären Völkerrecht humanitäre Hilfe in großem Umfang rasch, sicher und ungehindert nach Gaza geliefert und im gesamten Gazastreifen fortlaufend verteilt werden muss – auch über den Seekorridor von Zypern, um die Landwege zu ergänzen – und dass die Vereinten Nationen und ihre Agenturen sowie humanitäre Organisationen in der Lage sein müssen, unabhängig und unparteiisch zu arbeiten. In diesem Zusammenhang fordert er Israel auf, das Gesetz über die Registrierung nichtstaatlicher Organisationen in seiner derzeitigen Form nicht umzusetzen. Der Europäische Rat fordert insbesondere, dass lebenswichtige Güter, wie etwa Notunterkünfte, Winterausrüstung und medizinische Güter, in den Gazastreifen gelangen dürfen.

11. Der Europäische Rat betont die Notwendigkeit, dass internationale und regionale Akteure im Einklang mit dem Völkerrecht Unterstützung für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Gazastreifens bereitstellen. Aufbauend auf der ersten Sitzung der Gebergruppe für Palästina vom 20. November 2025 wird die Europäische Union mit allen Partnern zusammenarbeiten, um zu den Erholungs- und Wiederaufbaubemühungen beizutragen, und sie wird die Palästinensische Behörde weiterhin unterstützen, einschließlich bei ihrer laufenden Reformagenda. In diesem Zusammenhang bekraftigt der Europäische Rat, wie wichtig die Umsetzung des Reformprogramms der Palästinensischen Behörde ist, damit diese auf sichere und wirksame Weise wieder die Kontrolle über den Gazastreifen übernehmen kann. Er fordert Israel auf, einbehaltene Steuer- und Zolleinnahmen umgehend freizugeben und die Korrespondenzbankdienstleistungen zwischen israelischen und palästinensischen Banken auszuweiten, denn beides ist erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Palästinensischen Behörde sicherzustellen und wesentliche Dienste für die Bevölkerung zu erbringen.

12. Der Europäische Rat verurteilt entschieden die massive Zunahme der Gewalt von Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen, auch der Gewalt gegen christliche Gemeinschaften, sowie die auf Vertreibung und Annexion im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, ausgerichteten politischen Maßnahmen und Drohungen. Er appelliert an die Regierung Israels, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die palästinensische Bevölkerung in den besetzten Gebieten zu schützen. Er fordert die Regierung Israels auf, den Ausbau der völkerrechtswidrigen Siedlungen rückgängig zu machen. Der Europäische Rat fordert erneut dazu auf, den Status quo der Heiligen Stätten Jerusalems zu bewahren und zu achten. Ebenso fordert er den Rat erneut auf, die Arbeit an weiteren restriktiven Maßnahmen gegen extremistische Siedler sowie gegen Einrichtungen und Organisationen, die sie unterstützen, voranzubringen.

Libanon

13. Der Europäische Rat ruft zur Deeskalation in der gesamten Region auf und unterstreicht, dass die Stabilität in Libanon gewahrt werden muss. Er bekräftigt seine Unterstützung für die Stabilisierung der Wirtschafts- und Sicherheitslage sowie den Wiederaufbau Libanons und unterstützt die Bemühungen der Regierung, das staatliche Monopol auf den Waffenbesitz einzuführen. Der Europäische Rat bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die grundlegende Rolle der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). Der Europäische Rat verurteilt die jüngsten Angriffe auf die UNIFIL und fordert eine gründliche Untersuchung. Derartige Angriffe auf VN-Friedensicherungskräfte stellen eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar, sind vollkommen inakzeptabel und müssen unverzüglich eingestellt werden. Der Europäische Rat fordert alle Parteien erneut auf, die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens vom 27. November 2024 einzuhalten und umzusetzen, und ruft zur vollständigen Umsetzung der Resolution 1701 des VN-Sicherheitsrates auf. In diesem Zusammenhang fordert er die vollständige Entwaffnung der Hisbollah und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen in Libanon. Die Europäische Union wird die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des libanesischen Staates sowie seine Bemühungen um den Aufbau funktionierender Staatlichkeit weiterhin unterstützen, unter anderem indem sie einen Beitrag zur Stärkung der libanesischen Streitkräfte leistet.

Syrien

14. Ein Jahr nach dem Sturz des Assad-Regimes bekräftigt der Europäische Rat seine Unterstützung für einen friedlichen und alle Seiten einbeziehenden Übergang in Syrien und betont, wie wichtig es ist, die Rechte der gesamten syrischen Bevölkerung ungeachtet ihres ethnischen und religiösen Hintergrunds ohne Diskriminierung zu schützen. Er ist besorgt über die ausländische Einflussnahme auf den Übergangsprozess in Syrien und fordert alle Akteure – inländische wie auch externe – nachdrücklich auf, die Einheit, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Syriens gemäß dem Völkerrecht uneingeschränkt zu achten.

III. EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNG UND SICHERHEIT

15. Der Europäische Rat verurteilt entschieden alle jüngsten hybriden Angriffe gegen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten. Angesichts der intensivierten hybriden Kampagne von Russland und Belarus fordert er beschleunigte Anstrengungen, um die Resilienz zu stärken, kritische Infrastrukturen zu schützen und hybride Angriffe in der gesamten Union zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren, indem alle einschlägigen politischen Maßnahmen und Instrumente angewandt werden, darunter auch weitere restriktive Maßnahmen gegen diese Länder.

16. Unter Hinweis darauf, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine Auswirkungen auf die europäische und globale Sicherheit in einem sich wandelnden Umfeld eine existenzielle Herausforderung für die Europäische Union darstellen, hat der Europäische Rat eine Bilanz der Fortschritte bei der Umsetzung seiner früheren Schlussfolgerungen zur europäischen Verteidigung und Sicherheit gezogen, die darauf abzielen, mit einem allumfassenden Ansatz die Verteidigungsbereitschaft Europas bis 2030 maßgeblich zu erhöhen, strategische Abhängigkeiten zu verringern und Lücken bei kritischen Fähigkeiten, einschließlich im Bereich Weltraum, zu schließen. Anknüpfend an die Vorlage des Europäischen Fahrplans für die Verteidigungsbereitschaft 2030 hat er – auch mit Unterstützung des Instruments für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) und der Instrumente im Rahmen des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) – die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit von den Mitgliedstaaten geleiteten Fähigkeitenkoalitionen, den vorrangigen Fähigkeitsbereichen und der Einleitung konkreter Projekte im ersten Halbjahr 2026 sowie die Arbeiten im Zusammenhang mit der Stärkung der Europäischen Verteidigungsagentur überprüft. Er begrüßt diesbezügliche Initiativen, einschließlich der Durchführung des Gipfeltreffens zur Ostflanke am 16. Dezember 2025 in Helsinki.

17. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Verordnung im Hinblick auf Anreize für verteidigungsbezogene Investitionen im EU-Haushalt und die Vorlage des Fahrplans für den Umbau in der Verteidigungsindustrie. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Arbeit in allen im Oktober 2025 ermittelten Bereichen zu intensivieren. Ferner fordert er die beiden gesetzgebenden Organe auf, die Arbeit an einschlägigen Gesetzgebungsvorschlägen wie dem Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft und dem jüngsten Vorschlag zur Erleichterung der militärischen Mobilität vorrangig voranzubringen. Der Europäische Rat begrüßt die Einigung über die Beteiligung Kanadas am SAFE-Instrument.
18. Im Einklang mit den Verträgen berührt dies nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.

IV. NÄCHSTER MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN

19. Im Anschluss an die intensive Vorbereitungsarbeit während dieses Halbjahres hat der Europäische Rat die Vorlage des vom dänischen Vorsitz ausgearbeiteten Entwurfs einer Verhandlungsbox zur Kenntnis genommen und einen Gedankenaustausch über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen geführt.
20. Er fordert den künftigen Vorsitz auf, die Arbeit fortzusetzen, um rechtzeitig zu einer Einigung zu gelangen. Eine Einigung vor Ende 2026 würde die Annahme von Gesetzgebungsakten im Jahr 2027 ermöglichen; dies ist nötig, um sicherzustellen, dass die EU-Finanzmittel die Begünstigten ohne Unterbrechung im Januar 2028 erreichen.

V. ERWEITERUNG UND REFORMEN

21. Der Europäische Rat hat eine strategische Aussprache über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erweiterung, einschließlich Aspekten im Zusammenhang mit internen Reformen, geführt.

22. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen erinnert der Europäische Rat an die anhaltende Bedeutung der Erweiterung als eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Sie ist eine treibende Kraft für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger und für den Abbau von Ungleichheiten zwischen Ländern, und sie muss den Werten dienen, auf die sich die Union gründet. Mit Blick auf eine erneute Erweiterung der Union müssen sowohl die künftigen Mitgliedstaaten als auch die EU zum Zeitpunkt des Beitritts bereit sein. Die beitrittswilligen Länder müssen ihre Reformanstrengungen – insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit – fortsetzen, und zwar im Einklang mit dem leistungsorientierten Charakter des Beitrittsprozesses und mit Unterstützung der EU. Parallel dazu muss die Union für die notwendigen internen Grundlagen und Reformen sorgen. Dies wird die Europäische Union und die europäische Souveränität stärken.
23. Angesichts des voranschreitenden Erweiterungsprozesses ersucht der Europäische Rat die Kommission, ihre eingehenden Überprüfungen von Politikbereichen vorzulegen, damit diese Arbeiten parallel dazu vorangebracht werden.

VI. MIGRATION

24. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen und in Anlehnung an das jüngste Schreiben der Präsidentin der Kommission hat der Europäische Rat eine Bilanz der Fortschritte bei ihrer Umsetzung gezogen. Vor diesem Hintergrund ruft der Europäische Rat dazu auf, im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht die intensive Arbeit in allen Bereichen vorrangig fortzusetzen.

VII. GEOÖKONOMIE UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

25. Der Europäische Rat hat eine strategische Aussprache über die geoökonomische Lage und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU geführt.

VIII. SONSTIGES

Pakt für den Mittelmeerraum

26. Dreißig Jahre nach Einleitung des Barcelona-Prozesses begrüßt der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2025 zum Pakt für den Mittelmeerraum (Ein Meer, ein Pakt, eine gemeinsame Zukunft). Der Pakt bietet die Gelegenheit, die Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnern im südlichen Mittelmeerraum durch erneuertes politisches Engagement umzugestalten. Der Europäische Rat fordert seine rasche und effiziente Umsetzung, unterstützt durch die Mobilisierung einschlägiger politischer Instrumente der EU und durch Synergien mit der Union für den Mittelmeerraum, um gemeinsame regionale Herausforderungen und Chancen im Geiste der gemeinsamen Trägerschaft, des gegenseitigen Interesses und der gemeinsamen Verantwortung anzunehmen.

Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

27. Nach dem jüngsten antisemitischen Anschlag in Sydney bekundet der Europäische Rat den Familien und Freunden der Opfer sein tiefstes Mitgefühl und bekräftigt seine Solidarität mit Australien und den jüdischen Gemeinschaften weltweit. Der Europäische Rat bekräftigt, dass er sämtliche Formen von Antisemitismus sowie von Hass, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Hass gegen Muslime, auf das Schärfste verurteilt. Er sieht der bevorstehenden Vorlage einer Strategie gegen Rassismus durch die Kommission erwartungsvoll entgegen.
28. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Folgemaßnahmen zur Erklärung des Rates zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus vom 15. Oktober 2024 zu intensivieren, auch im Hinblick auf den Schutz jüdischer Einrichtungen.

Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung

29. Im Anschluss an die Gemeinsame Mitteilung über den Europäischen Schutzschild für die Demokratie weist der Europäische Rat darauf hin, wie wichtig es ist, die demokratische Resilienz Europas zu stärken. Er betont, dass gegen Desinformation und ausländische Informationsmanipulation und Einmischung vorgegangen werden muss und dass freie und pluralistische Medien geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang hebt der Europäische Rat die rechtliche Verantwortung der Plattformen bei der Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation und illegalen Inhalten hervor. Der Europäische Rat bekräftigt die Regelungsautonomie der EU im digitalen Bereich.

Makroregionale Strategie für den Atlantik

30. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bis Juni 2027 eine makroregionale EU-Strategie für den Atlantik auszuarbeiten, wobei der bestehenden Meeresstrategie für den Atlantik und dem Aktionsplan für den Atlantik Rechnung zu tragen ist.
-